

## Bundesratsbeschuß

betreffend

die Eingangsstationen für Sendungen von persönlichen und Übersiedlungseffekten aus choleraverseuchten Bezirken.

(Vom 22. August 1893.)

---

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 36, Al. 3 und 4, der Verordnung betreffend Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, Gepäck- und Warenverkehr anbetreffen, vom 1. August 1893,

b e s c h l i e ß t :

1. Aus verseuchten Orten oder Bezirken (Art. 35 obiger Verordnung) stammende Sendungen von persönlichen Effekten (Gepäcksendungen ohne Begleitung) oder von Übersiedlungseffekten (Umzugsgut) können nur über folgende Grenzzollstationen eingeführt werden: Chiasso, Bouveret, Genf (Bahnhof Cornavin, Bahnhof Eaux-Vives und Bureau du Lac), Vallorbes, Verrières, Locle, Pruntrut, Basel (Centralbahnhof und Badischer Bahnhof), Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach und Buchs.

2. Sobald eine derartige, aus einem verseucht erklärten Bezirk stammende Sendung anlangt, hat die Zollbehörde der Ortsgesundheitsbehörde davon Mitteilung zu machen, worauf letztere ungesäumt die vorgeschriebene Revision und die eventuell als nötig erachtete Desinfektion anordnen wird.

3. Die Kantonsbehörden haben dafür zu sorgen, daß nur solche Personen mit der Revision und Desinfektion betraut werden, welche sich dazu qualifizieren und welche die nötigen Instruktionen erhalten haben, und daß denselben ein zweckentsprechender Desinfektionsapparat zur Verfügung steht.

4. Über das zu diesem Revisions- und Desinfektionsdienst bezeichnete Personal (Namen und Qualifikation) und die demselben zur Verfügung stehenden Desinfektionslokalitäten und Desinfektionsapparate ist dem eidgenössischen Departement des Innern so bald als möglich Bericht zu erstatten.

5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. August 1893.

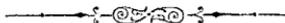
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

**Schatzmann.**



## **Bundesratsbeschuß betreffend die Eingangsstationen für Sendungen von persönlichen und Übersiedlungseffekten aus choleraverseuchten Bezirken. (Vom 22. August 1893.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1893
Date	
Data	
Seite	977-978
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 280

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.